



POLIZEI
Hamburg

Polizei - Justizariat, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Herrn Aigo Kempen
Singerstraße 109
10179 Berlin

Polizei - Justizariat
Datenverarbeitungsangelegenheiten / J 22

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - 69325
Telefax 040 4286 - 69309

Sachbearbeiter Biedermann
Aktenzeichen J22/3120/22

13. September 2022

Widerspruch ablehnender HmbTG-Antrag Protokolle polizeiliche Prozessbeobachter „Parkbank“

Ihr Zeichen: # 250923
Ihr Widerspruch vom 11.07.2022

Sehr geehrter Herr Kempen,

die hiesige Überprüfung Ihres HmbTG-Antrags vom 09.06.2022 zur Herausgabe sämtlicher Protokolle und Mitschriften von polizeilichen Prozessbeobachtern zum sogenannten "Parkbank"-Prozess am Landgericht Hamburg ergab, dass seitens des Landeskriminalamts (LKA) Hamburg in diesem Verfahren keine Prozessbeobachtung veranlasst und beauftragt wurde. Es liegen folglich auch keine Dokumente im Sinne Ihres Antrages vor.

Aus diesem Grund kann Ihnen die Polizei Hamburg auch keine der von Ihnen begehrten Informationen übersenden.

Das Schreiben des LKA Hamburg vom 27.06.2022 wird daher dahingehend korrigiert, dass ein Rechtsbehelf aufgrund nicht vorliegender Informationen im Rahmen eines HmbTG-Antrags nicht zulässig ist, da vorliegend keine behördliche Entscheidung vorliegt, deren Änderung in einem Widerspruchsverfahren angestrebt werden kann. Vielmehr wird Ihnen mit diesem Schreiben das konkrete Fehlen der von Ihnen begehrten Informationen dargelegt. Die Begründung des LKA Hamburg zur Ablehnung der Informationspreisgabe war insofern lückenhaft, dass versäumt wurde, Ihnen mitzuteilen, dass die beantragten Dokumente bei der Polizei Hamburg nicht vorhanden sind. Für das entstandene Missverständnis bezüglich eines möglichen Rechtsbehelfs möchte ich mich daher entschuldigen.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nach den §§ 68 ff. VwGO dient der Wahrung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, dem Rechtsschutz des Bür-

gers durch Eröffnung einer nochmaligen Überprüfung von Entscheidungen der Behörden im Bereich der Verwaltung selbst und der Entlastung der Gerichte. Da in Ihrem Sachverhalt keine behördliche Entscheidung vorliegt, kann auch keine Überprüfung vorgenommen werden.

Ich werde das Widerspruchsverfahren daher einstellen.

Das Hamburgische Transparenzgesetz gibt in § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 einen voraussetzungslosen Informationszugangsanspruch nur insofern, als er sich auf vorhandene Informationen bezieht (Entscheidung des Hamburgischen OVG vom 20.11.2012 (5 Bs 246/12)). Auch die Gesetzesbegründung (Bü-Drs. 20/4466, S. 13) betont ausdrücklich, dass sich der Anspruch nur auf die bei den auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen richtet.

Mit freundlichen Grüßen

